



Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Umsatzsteuer gehört als Verkehrsteuer zu den indirekten Steuern. Sie ist eine allgemeine **Verbrauchssteuer**, die die Einkommensverwendung der Verbraucher besteuert. Sie wirkt wie eine zweite, proportionale Einkommensteuer auf das bereits einmal bei seiner Entstehung direkt belastete Einkommen. Unter dem Gesichtspunkt, dass das konsumierte Einkommen, wie das erworbene Einkommen und Vermögen, ein Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist, steht die Umsatzsteuer in Einklang mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Sie differenziert, anders als die Einkommensteuer, jedoch nicht nach persönlichen Merkmalen des Steuerzahlers, z.B. der Größe der Familie. In Deutschland wird die **Umsatzsteuer** in Form einer **Mehrwertsteuer** (Nettoumsatzsteuer) erhoben. Eine Mehrwertsteuer (MwSt) ist eine Steuer, die von einem Unternehmer/Unternehmen für den von ihm produzierten Mehrwert an die Steuerbehörden abzuführen ist. Unternehmer sind zwar Steuerschuldner, dürfen die Steuer aber in der Wertschöpfungskette im Wege des **Vorsteuerabzugs** überwälzen und sich somit von der Steuer entlasten. Letztlich haben also die privaten und öffentlichen Endverbraucher beim Erwerb von Gütern und Leistungen die Umsatzsteuer zu tragen.

Vorsteuerabzug

Unternehmer können die auf Eingangsleistungen entfallende Umsatzsteuer durch den Vorsteuerabzug vom Finanzamt zurück fordern, wenn sie die mit Umsatzsteuer belasteten Güter und Leistungen für unternehmerische Zwecke einsetzen. Im Gegenzug sind Unternehmer jedoch verpflichtet, auf ihre Lieferungen und Leistungen Umsatzsteuer zu erheben und die vereinnahmte Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Hierfür und für den Vorsteuerabzug müssen Unternehmer monatlich, quartalsweise oder jährlich eine **Umsatzsteuervoranmeldung** beim Finanzamt einreichen und die Umsatzsteuer abzüglich der vereinnahmten Vorsteuer an das Finanzamt zahlen.

Einfuhrumsatzsteuer

Einfuhrumsatzsteuer wird erhoben für die **Einfuhr** von Gegenständen aus Drittlandsgebieten (Nicht-EU-Länder) nach Deutschland. Sie wird von den Zollbehörden erhoben und soll sicherstellen, dass die in den Ausfuhrstaaten regelmäßig von der dortigen Umsatzsteuer befreiten Waren nicht im Preiswettbewerb bevorzugt sind. Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer bemisst sich am **Zollwert** des eingeführten Gegenstandes und wird mit den gleichen Sätzen wie die Umsatzsteuer berechnet.

Innerhalb der EU gilt das **Bestimmungslandprinzip**, d. h. die Waren unterliegen im Land des Verbrauchers der Umsatzsteuer. Unternehmern mit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer wird bei grenzüberschreitenden Leistungen der Vorsteuerabzug gewährt, so dass Exportwaren die Grenze ohne umsatzsteuerliche Belastung überschreiten.

Steuersätze

Die Umsatzsteuer wurde in Deutschland mit dem Umsatzsteuergesetz vom 24.12.1919 erstmals eingeführt. Aktuell gilt das Umsatzsteuergesetz vom 26.11.79 (BGBl. I, S. 1953) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.05 (BGBl. I, S. 386). Für die Mehrwertsteuer in Deutschland gelten derzeit zwei verschiedene Steuersätze, der normale Satz von **16 %** (seit 1.4.1998, bis 31.3.1998 15 %, bis 31.12.1992 14 %) und der ermäßigte Satz von **7 %** (seit 1.7.1983) sowie eine **Mehrwertsteuerbefreiung**. Befreit sind z.B. Kredit- und Versicherungs-

leistungen, Mieten und Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt. Dem reduzierten Steuersatz von 7 % unterliegen u. a. Lebensmittel, Bücher und Zeitungen, Kulturveranstaltungen, die öffentliche Personenbeförderung und bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse. Für alle anderen Produkte und Dienstleistungen gilt der Satz von 16 %, so u.a. auch für Medikamente, Bekleidung und Gaststättenumsätze.

Steueraufkommen

Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftsteuer, d. h. ihr Ertrag steht gem. Art. 106 Abs. 3 GG Bund und Ländern gemeinsam zu. Seit 1998 erhalten die Gemeinden zur Kompensation ihrer Steuerausfälle nach der Unternehmenssteuerreform einen eigenen Anteil. Derzeit erhält der Bund aus dem Steueraufkommen zunächst 5,63 % zur Bezuschussung der Rentenversicherung und anschließend die Gemeinden ihren Anteil von 2,2 %. Vom verbleibenden Rest erhält der Bund 49,6 % (abzüglich Festbetrag für die vorgezogene Senkung des Einkommensteuertarifs ab 1.1.2004) und die Länder 50,4 % (zuzüglich Festbetrag).

Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer betragen im Jahr 2004 **137,4 Mrd. Euro**. Zu diesem Aufkommen tragen der Normalsteuersatz zu 91 % und der ermäßigte Steuersatz zu 9 % bei. Die Umsatzsteuer hatte damit als zweitwichtigste Steuer nach der Lohn- und Einkommensteuer einen Anteil von 31,5 % am Gesamtsteueraufkommen. Nach dem o. g. Schlüssel wurde das Umsatzsteueraufkommen des Jahres 2004 wie folgt verteilt: **Bund 68,0 Mrd. €, Länder 66,5 Mrd. €, Kommunen 2,9 Mrd. €**.

Rechnerisch, d.h. ohne Berücksichtigung evt. Nachfragerückgänge bzw. Verbrauchsumschichtungen, könnte die Erhöhung um einen Prozent-Punkt des Regelsteuersatzes (von 16 % auf 17 %) ein Steuermehraufkommen von ca. 7,8 Mrd. €, die des ermäßigten Steuersatzes (von 7 % auf 8 %) ca. 1,7 Mrd. € Steuermehereinnahmen erbringen.

EU-Regelungen

Für eine unmittelbare Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und die sonstigen indirekten Steuern ist mit Art. 93 (früher Art. 99) EG-Vertrag ein Harmonisierungsgebot geschaffen worden. Der Rat kann entsprechende Bestimmungen erlassen, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist. Bereits im April 1967 hatte der Rat die erste und zweite Mehrwertsteuerrichtlinie (67/227+228 EWG) verabschiedet. Über ein Ausgleichs- und Erstattungs-system wurden Exporte von der Steuerlast des Exportlandes befreit, Importe wurden voll besteuert (Bestimmungslandprinzip). Die Verabschiedung der 6. Umsatzsteuerrichtlinie (77/388 EWG) war dann der entscheidende Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer. Mit ihr wurden einheitliche Rahmenbedingungen für die Bemessungsgrundlage der MwSt festgelegt. Nach den ergänzenden Richtlinien über die Annäherung der MwSt-Sätze haben die Mitgliedstaaten **einen MwSt-Normalsatz von mindestens 15 %** anzuwenden. Für bestimmte ausdrücklich genannte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen und einige weitere Fälle (z.B. Erdgas und Elektrizität) können bis zu **zwei ermäßigte MwSt-Sätze** eingeführt werden, die aber **nicht niedriger als 5 %** sein dürfen. Der Anwendungsbereich der ermäßigten Steuersätze wird im zweijährigen Turnus überprüft. Ziel der EU ist es, die Steuersätze weiter anzunähern.

Umsatzsteuersätze (Normalsatz, 1.9.2004)

Luxemburg	15,0 %	Italien	20,0 %
Deutschland	16,0 %	Österreich	20,0 %
Spanien	16,0 %	Belgien	21,0%
Großbritannien	17,5 %	Polen	22,0 %
Niederlande	19,0 %	Schweden	25,0 %
Frankreich	19,6 %	Dänemark	25,0 %

Quellen

- Tipke, Klaus, Prof. Dr., Die Steuerrechtsordnung, 1993, Band 2, § 19
- Bundesministerium der Finanzen, www.bundesfinanzministerium.de >Stichwort: Steuern
- Europäische Kommission, http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/index_de.htm